

# Bei= fang

## des Großherzogthums Posen.

Im Verlage der Hofbuchdruckerei von W. Decker & Comp. Redakteur: Assessor Raabski.

Sonnabend den 14. Mai.

### Inland.

Berlin den 9. Mai. Se. Majestät der König haben den Grafen Friedrich Wilhelm von Redern zum Kammerherrn zu ernennen geruht.

Se. Königl. Hoheit der Prinz Friedrich der Niederlande ist hier angekommen.

Der Königl. Schwedische außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister am Königl. Französischen Hofe, Graf von Ledwenzelm, ist von Stockholm hier angekommen und bereits nach Paris abgegangen.

Der wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath, Präsident der Hauptverwaltung der Staatsschulden und Chef des Seehandlungs-Institut, Rother, ist nach Stettin abgegangen.

### Ausland.

#### Königreich Polen.

Warschau den 9. Mai. Se. Majestät der Kaiser und König haben allergnädigst geruht, den Se-

nator-Kastellan, Mitglied der Regierungs-Kommission für die Abtheilung des Kultus und der allgemeinen Aufklärung, General-Kurator der Schulanstalten im Königreiche Polen, Herrn David Dehschelwitz, zum Ritter des St. Stanislaus-Ordens erster Klasse zu ernennen.

Der wirkliche Staatsrath und Kammerherr, Freiherr von Mohrenheim, ist, nach einem längeren Aufenthalt in Berlin, am 4. d. M. hier wieder angekommen, und von Sr. Majestät dem Kaiser durch die Verleihung des St. Annen-Ordens erster Klasse, von einem sehr schmeichelhaften Schreiben begleitet, ausgezeichnet worden.

Am 5. d. fand die gewöhnliche öffentliche Jahres-Sitzung der Gesellschaft der Freunde der Wissenschaften, von ihrem Präsidenten dem Staatsminister Staszyc eröffnet, statt. Unter den verschiedenen der Gesellschaft seit ihrer letzten Sitzung gemachten Geschenken, wurde auch die von dem seiner Stärke wegen berühmten Könige von Polen und Kurfürsten von Sachsen, August II., gebogene eiserne Stange, gezeigt.

Der Englische Gesandte, Hr. Stratfort-Canning, ist den 6. Abends hier angekommen.

#### Deutschland.

Hamburg den 5. Mai. In einem Artikel des Freimüthigen Abendblattes wird gemeldet: „Bei

dem großen Interesse, welches jetzt die Schaafzucht im Lande hat und welches sich noch immer vergrößern wird und muß, ist es bestimmt dem Publikum angenehm zu erfahren, daß ein lange gehegter Wunsch der Schaafzüchter in Erfüllung gegangen ist. Jeder Wollproducent ist überzeugt, daß es von der höchsten Wichtigkeit ist, daß Hamburg ein Platz für Wolle werde und es wird einem jeden daher angenehme Hoffnungen eröffnen, daß Herr Peter Godfrey in Hamburg eine Wollhandlung und Sortiranstalt ganz nach Leipziger Art angelegt hat. Der Zeitpunkt wird nicht mehr fern seyn, wo mehrere ähnliche Etablissements sich auf diesem großen Handelsplatze bilden werden und dadurch den Producenten die unangenehmen Marktreisen ersparen, indem sie ihnen Gelegenheit verschaffen, schon vor den Märkten zu verkaufen und man dann auch mit mehr Sicherheit auf einen zu erhaltenden Preis wird Rechnung machen können.“

Vom Main den 3. Mai. Die Kölnner Zeitung meldet aus Aldekerk (Altirkch?): Am 29. April Morgens um 8 Uhr ward die heilige ehemalige Nonnenkirche während des Gott-dienstes vom Gewitter getroffen. Mit einem unerhört fürchterlichen Knall fiel der Blitz auf den Thurm der Kirche, zerschmetterte denselben und beschädigte außerdem mehrere Theile des Gotteshauses von Außen und Innen. Der Priester, ein Greis von 72 Jahren, welcher das heil. Messopfer verrichtete, und eben die Communion vollbracht hatte, ward vom Altar weggeschleudert, sein Messgewand beschädigt und seine Kleidung bis auf die Schuhe an mehreren Stellen verbrannt; doch er lebt. Sein Diener lag ohnmächtig am Boden. Unter den anwesenden Andächtigen ward ein alter Mann von 80 Jahren vom Blitz erschlagen; Viele erhielten mehr oder minder bedeutende Verletzungen.

Die Ursache der Verhaftung des Jüdischen Handelsmannes (Meyer Epstein) zu Fulda ist nun bekannt. Derselbe hat sich eines Meineids schuldig gemacht.

### N i e d e r l a n d e.

Brüssel den 3. Mai. Die Abreise S. M. der Königin nach Berlin ist, wie das hiesige Journal sagt, auf den 9. d. festgesetzt.

Vorgestern wohnten S. M. der König und die Königin dem Schauspiel bei, und wurden mit den lebhaftesten Freundschaftsbezeugungen empfangen. Der Prinz Friedrich erschien erst gegen Ende des Stückes; der Zulauf war außerordentlich; Talma als Dedip

war der Gegenstand des allgemeinen Beifalls. Dieser Künstler wird noch in drei Rollen auftreten, heute als Othello, übermorgen als Germanicus und den 7. als Belisair.

### I t a l i e n.

Den 27. April. Der König von Spanien hat dem General-Kapitain der Marine Giovanni Dazero zu Neapel, welcher 101 Jahr alt, und seit 90 Jahren im Dienst ist, das Großkreuz des Ordens Karls III. durch seinen dortigen Gesandten überreichen lassen.

Die Bevölkerung der Stadt Neapel belief sich nach offiziellen Listen am Ende des Jahres 1824 auf 349,190 Seelen; sie hatte sich seit dem Jahre 1823 um 2514 vermehrt.

### F r a n k r e i c h.

Paris den 3. Mai. Der König hat an den Erzbischof, Bischof von Troyes, Grafen von Boulogne, Pair von Frankreich, folgendes Schreiben erlassen: „Welche Gnade mir auch der Himmel seit meiner Thronbesteigung hat zukommen lassen, so wünsche ich doch, daß meine Krönung als das schönste Geschenk des Himmels mein Reich mehr und mehr besetze. Dieserhalb bin ich entschlossen, mich den 29. Mai nach meiner guten Stadt Rheims zu begeben. Mein Verlangen ist, daß Sie dieser hohen Feier beiwohnen; da ich Ihre Treue und Ihre Ergebenheit kenne, zweifle ich nicht, daß Sie Ihre Gebete mit den meinigen vereinen, und den Gott Chlodwigs beschwören werden, über mich mit der heil. Salbung jenen Geist der Erleuchtung und Stärke auszugießen, dessen ich bedürftig bin, um für das Glück meines Volkes mit Erfolg zu arbeiten. Ich bitte Gott, daß er Sie u. s. w.“

In der Sitzung der Deputirtenkammer vom 29. v. M. legte der Finanzminister einen Gesetzentwurf vor, nach welchem statt der bisherigen steten Lagerung des ausländischen Getreides in den Hafenstädten und einigen Gränzstädten eine wirkliche Lagerung angeordnet wird. Zu keiner Zeit bis 1819, sagte er, hatte die Französische Gesetzgebung die Einfuhr des fremden Getreides zu verhindern gesucht; im Gegentheil wurde dasselbe mit unbeschränkter Freiheit herbeigezogen. In Folge dieses Grundsatzes war die Ausfuhr des inländischen Getreides untersagt, und trat die Erlaubniß hierzu ein, so mußten vom Hektoliter 2 Franken Ausfuhrsteuer gezahlt werden. Unter einem solchen Gesetze war es natürlich, daß das Gesetz über die Rückfuhr des aus Lager gelegten fremden Getreides nichts bestimmte; es bez-

schränkte sich nur darauf, diese Rückfuhr möglich zu machen, ohne irgend eine Verbindlichkeit dazu vorzuschreiben. Ausländisches Getreide einführen und diese Einführung zu beweisen, reichte hin, dasselbe wieder auszuführen zu können. — Die Gesetzgebung hat sich hierin geändert, sobald eine bessere Einsicht in unsere Staatswirtschaft uns belehrte, daß die Zulassung des ausländischen Kornes unsern Ackerbau drücke; es wurde die Einfuhr besteuert, und wenn der Preis des inländischen Kornes auf einen gewissen Grad gefallen, sogar verboten. Die Wiederausfuhrung des auf das Lager zugelassenen ausländischen Getreides hörte dann auf beliebig zu seyn; sie wurde befohlen und war mit einer Steuer belegt. — Unsere Gesetzgebung über diese Niederlagen gestattet nur den Kolonialwäaren eine fictive Lagerung, d. h. die Erlaubniß zur Bewahrung in den Privat-Magazinen der Kaufleute unter der Bedingung, dieselben Sorten und Quantitäten auf Verlangen der Regierung bereit zu haben und nicht darüber zu verfügen, bevor die nöthigen Abgaben erlegt worden; die Gesetzgebung will jetzt eine wirkliche Niederlage für alle Waaren ausländischer Herkunft, d. h. sie will Magazinirung derselben unter Verschuß der Douanen. Nach der strengen Anwendung dieser Bestimmung würde die scheinbare Niederlage des fremden Getreides ebenfalls schon in eine wirkliche verwandelt worden seyn; allein in Betracht, daß dem Handel lange Zeit diese scheinbare Lagerung zugestanden war, daß bei dem aufgelagerten Getreide viel Arbeit nöthig ist, welche weniger kostbar ist, wenn sie von den Eigenthümern besorgt wird, daß an den Orten, wo sich die Zufuhr häuft, die Anlegung öffentlicher Magazine mit großen Kosten verbunden seyn mußte, gestattete das Gesetz vom 27. Juli 1822 noch immer die scheinbare Lagerung, ohne die Mißbräuche, die dabei vorkommen, abstellen zu können. So gering im Ganzen diese Mißbräuche sind, hat man sich doch in einigen Departements darüber beunruhigt, und so sehr wir eine Einrichtung begünstigen, welche Leben in den Handel und die Schifffahrt bringt, eine Menge günstiger Beziehungen und Ausgleichungen befördert, so nehmen wir dennoch keinen Anstand, jeder Besorgniß, welche weiter nichts als strengere Anwendung der Gesetze verlangt, entgegen zu kommen, zumal da dieselbe von den Landwirthen ausgeht, die bei uns eben so wie in den andern Europäischen Staaten unter der Last eines unfruchtbaren Bodens erliegen.“ Der Gesetzentwurf besteht nur

aus einem einzigen schon oben angeführten Artikel, und enthält die Bestimmung, daß die scheinbare oder eingebildete Lagerung des ausländischen Getreides schon mit dem 1. Septbr. aufhören soll. — An der Tagesordnung war die Verhandlung über das Budget von 1823. Der Präsident bemerkte, daß zwar mehrere Redner von einer Vertagung der Ausgabe-Verechnung der Spanischen Kriegskosten gesprochen, daß jedoch kein förmlicher Antrag in dieser Hinsicht gemacht worden sei. Da indessen mehrere Amendemens zu dem ersten Artikel erwähnt worden seien, so wolle er nun diesen Artikel zur Abstimmung bringen. Nach mehreren Hin- und Herreden über das alte Kapitel von der Verantwortlichkeit der Minister, ohne daß ein bestimmter Antrag gemacht wurde, kam es zur Abstimmung und der erste Artikel, worin den Ministern für den Dienst von 1823 die Summe von 23,456,023 Franken als Hülfes-Credit zugestanden wird, wurde angenommen.

In der Sitzung der Deputirtenkammer vom 30. April wurde die Verhandlung über die einzelnen Artikel des Gesetzentwurfes über das Budget von 1823 geschlossen. Zu dem 4. Artikel wurde jedoch, auf den Antrag des Herrn Westadler, der Zusatz hinzugefügt: „Nichts desto weniger werden die Minister in der nächsten Sitzung die Rechnungen über die Spanischen Kriegskosten und die Liquidation des General-Munitonair vorlegen.“

Das Gesetz über die öffentliche Schuld und die Tilgung, welches bereits von beiden Kammern angenommen wurde, ist in dem Moniteur erschienen. Es besteht aus 5 Artikeln, welche wir bereits aus den Verhandlungen darüber kennen. Die Ausführung der Renteumschreibung wird durch eine königliche Ordonnanz näher bestimmt. In derselben heißt es Artikel 1.: Die Inhaber 5procentiger Renten, welche dieselben in drei oder viertelhalbprocentige verwandeln wollen, können vom 6. Mai an in unserm königl. Schatz diese Umschreibung erhalten. Art. 2. Die 3procentigen Renten tragen vom 22. Juni 1825 Zinsen; die Inhaber erhalten einen Schein über die Interessen vom 22. März bis zum 21. Juni und über die bis zum 22. Dec. d. J. fälligen nach dem 4. Artikel des Gesetzes. Die Zahlung wird für die vor dem 22. Juni 1825 gemachten Umschreibungen an diesem Termine geleistet; für die späteren bei der Umschreibung der Titel. Artikel 3. Nach den Dispositionen des 4. Artikels des Gesetzes für den die Umschreibungen der 3procentigen Renten

bis zum 5. August, und die der 4procentigen bis zum 22. December d. J. Statt. Artikel 4. Die Inhaber der 5procentigen Renten, welche keine Umschreibung verlangen, genießen fortwährend ihre Zinsen, ohne einer neuen Förmlichkeit unterworfen zu seyn. (Nur muß man sich dabei erinnern, daß die letztern nicht so wie die erstern gegen Rückzahlung bis zum 22. Sept. 1835 gesichert sind.) Die andern Artikel der Ordonnanz beziehen sich auf den Stempel, die Abrechnungen u. s. w.

Eine zweite Königl. Ordonnanz befiehlt, daß vom nächsten 20. Mai an in der Münze von Paris, und vom 1. Juli an in den andern Münzen Gold- und Silbermünzen mit dem Königl. Bildniß und mit der Umschrift: Carl X., König von Frankreich, geschlagen werden sollen. Die Münzen behalten ihre frühere Form und den alten Mandspruch. Vier Millionen Franken sollen in verschiedenen Münzsorten mit der Jahreszahl 1824 geschlagen werden.

Die Jugend der fünf Departements der Bretagne feierten den 28. April in Paris ein Nationalfest. Herr Keratry, vormalß Deputirter von Finistere, der eben in Paris gegenwärtig war, führte den Vorschlag. „Wir waren, sagte er in seiner Rede, früher Bretonen, ehe wir Franzosen wurden; es ist gut, sich zuweilen seiner Väter zu erinnern.“ Ueber Tisch wurde auf das Wohl des ersten Grenadiers von Frankreich und des Philosophen Descartes getrunken.

Herr Ugarte befand sich den 24. April noch in Bayonne.

Als Heinrich IV. im Jahre 1597 die Notablen zu Rouen zusammenberief, wurden die Abgaben für ganz Frankreich auf 30 Millionen livres festgesetzt. Als Ludwig XVI. vor etwa 40 Jahren die Notablen versammelte, wurden die öffentlichen Einnahmen auf 430 bis 440 Millionen livres geschätzt. Jetzt sind diese Einnahmen auf 1½ Milliarde gestiegen.

In der Pairskammer ist bereits die große Deputation, welche der Krönung beizuhohnen soll, gewählt worden.

Ungeachtet ein Königl. Gerichtshof neulich einem Bischofe das Recht abgesprochen hat, auf seine Katechismen ein Verlagsrecht zu verleihen, inmaassen die Verbreitung desselben, so wie gottesdienstlicher Bücher, zu seinen Amtspflichten gehöre und er sie nicht wie seine schriftstellerischen Privatarbeiten ansehen und behandeln dürfe, so hat doch wieder ein anderer Bischof, der von Chalons, dieser Ansicht

grade entgegen gehandelt und eine Rundmachung ergehen lassen, daß er dem Drucker und Buchhändler Demonville in Paris das ausschließliche Privilegium zum Drucke der, für seinen Sprengel verordneten Schulbücher verliehen habe und allen Lehrern und Lehrerinnen bei unachtsamtlicher Abhandlung befehle, sich keiner andern, als der von Demonville gedruckten, mit dem Wappen des Bischofes gestempelten Bücher zu bedienen. Das auffallendste ist, daß der Bischof mit diesem Privilegium sogar die Buchhändler zu Chalons selbst, worunter sich ein eigner „Buchhändler des Bisthums“ befindet, vorbeigt.

Die Etoile sagt, der Cassationshof habe das Urtheil des Königl. Gerichtshofes zu Caen in jener Sache umgestoßen, erklärt, daß die Katechismen Privateigenthum der Bischöfe, die sie redigirt, seien und nicht nachgedruckt werden dürften, und die Klage aufs neue nach Rennes verwiesen.

Das Lyoner Journal du commerce meldet, daß in einer Büßungskirche, die dort gebaut wird, Kapuziner, deren Kloster daran gefügt werde, den Gottesdienst zu besorgen bekommen werden.

Die Etoile sagt, es sei recht lächerlich, daß der Constitutionnel von „dem Ruhm und der Größe Englands“ spreche.

Man vernimmt, daß die Hellenische Regierung den unglücklichen Psarioten den Bau einer Hafenstadt am alten Piræos in Gemeinschaft mit den Athenern zugestanden hat.

Während des vor 225 Jahren abgehaltenen heiligen Jahres befanden sich in Rom Zootausend Französische Pilger beiderlei Geschlechts. In diesem Jahre sieht man daselbst fast keinen einzigen Franzosen.

## S p a n i e n.

Madrid den 21. April. Die Königl. Familie ist noch in Aranjuez. Gestern ist der Prinz Maximilian und die Prinzessin Amalie nach Valencia abgereist, von wo aus sie sich über Barcelona und Narbonne nach Toulouse begeben werden.

Se. Maj. hat, wie die Etoile meldet, vorgestern an den Minister Zea Bermudez ein Dekret über die genaue Beobachtung der Grundgesetze des Landes zugesandt. „Ich habe, heißt es in demselben, mit Schmerz erfahren, daß man seit einiger Zeit hinterlistigerweise beunruhigende Gerüchte austreut, als ob man mich nämlich, durch Zwang oder Ueberredung, zur Einführung von Neuerungen in der Verfassung meiner Reiche vermindern wolle, welche

die alten ehrwürdigen Gesetze ändern und meine Königl. Autorität beschränken. Es ist meine Schuldigkeit und gereicht mir zugleich zur Zufriedenheit, eine so böshafte und strafbare Erfindung zu widerlegen. Demnach erkläre ich, daß ich entschlossen bin, die gesetzmäßigen Rechte meiner Oberhoheit ungekränkt und in aller Ausdehnung zu erhalten, so daß ich weder jetzt noch jemals den kleinsten Theil derselben abtreten, und niemals die Errichtung von Kammern oder andern ähnlichen Institutionen zu lassen werde, die unsern Gesetzen und Gewohnheiten zuwiderlaufen. Uebrigens bin ich aufs feierlichste und bestimmteste versichert worden, daß meine erhabenen Bundesgenossen, die mir so viele Beweise inniger Liebe und wirksamer Mitwirkung zum Wohl meiner Reiche bewiesen haben, bei jeder Gelegenheit fortfahren werden, das rechtmäßige und souveraine Ansehen meiner Krone aufrecht zu halten, ohne mir durch Rath oder durch mittel- und unmittelbare Vorschläge, in der Form meiner Regierung die geringste Neuerung zuzumuthen. Gleichergestalt erkläre ich, daß ich die Gesetze aufs unerschütterlichste vollziehen zu lassen entschlossen bin, und Mißbräuche von keiner Art dulden werde. Gewaltthätigkeit und Schwärze sollen nicht die Stelle der Gerichtspflege einnehmen, und Niemand, der unter der Maske der Anhänglichkeit an meine Person, Ungehorsam und Widerspenstigkeit zeigt, soll der gerechten Züchtigung entgehen. Die genaue Vollziehung der Gesetze und die Achtung gegen die Behörden sind die Grundsäulen der Ordnung und des Wohlergehens u. s. w. Man vermuthet, daß dieses Dekret in Folge der zahlreichen Adressen gegeben sei, welche bei Gelegenheit der Entlassung des beliebtesten Ugarthe eingegangen sind.

Am 15. d. M. in der Mittagsstunde erschien ein Mitglied der Madrider Militär-Kommission in Begleitung eines starken Trupps Soldaten vor der Karlschule der Medizin und verlangte, daß alle Zöglinge aus Biscaya und Navarra ihm ausgeliefert werden sollten. Sie waren 16 an der Zahl und wurden sofort nach dem Stadtgefängniß abgeführt. In Brihuega ward dieser Tage in der Kirche eine Festlichkeit begangen, bei welcher der Corregidor und die Stadtbehörde anwesend waren. Mitten im Gottesdienste schrien einige royalistische Freiwillige: fuera los nezaos (hinaus mit den Konstitutionellen!). Der Corregidor, nachdem er ihnen umsonst ruhig zu seyn geboten, rief endlich seiner Seite: favor al re (Hülfe für den König!) Mehrere

der Freiwilligen gesellten sich auf die Seite der Behörde; die meisten jedoch beharrten in ihrem Ungehorsam. Es kam zu einer förmlichen Schlägerei; die Meuterer wurden aus der Kirche getrieben, und flohen aufs Feld. 36 sind eingeholt, und von diesen 16 ins Gefängniß abgeliefert worden.

Der General San Martin, der einzige der vormaligen Madrider Municipalität, welcher gänzlich freigesprochen worden ist, hat nichts desto weniger von der Polizei die Weisung erhalten, sich nach Albacete zu begeben. Er hat aber vorgestellt, daß er arm sei, und an gedachtem Orte sich nicht ernähren könne, man möge ihm erlauben, sich zu seinem Bruder, einem Kanonikus in Pampluna, verfügen zu dürfen. Der Graf v. Tilly ist zu vierjähriger Galeerenstrafe verurtheilt, weil er Befehlshaber der hiesigen Nationalmiliz gewesen ist.

Den 9. April haben die Französ. Truppen Hostalrich (Katalonien) geräumt, welches die Einwohner gern gesehen haben. Jedoch hat ihre Zufriedenheit nicht lange gedauert, denn da die Spanischen Behörden sich nicht darauf eingerichtet hatten, für die Bedürfnisse der Span. Besatzung zu sorgen, so hat die Stadt eine Beisteuer an Geld hergeben müssen, so daß man schon einen Tag darauf den Abzug der Franzosen herzlich bedauerte.

In einer Sitzung des Staatsraths vom 19. d. M. hat der Kanonikus Moras den Wunsch geäußert, daß die päpstliche Bulle, durch welche bereits Karl dem Vierten der Verkauf des siebenten Theils der Klostersgüter erlaubt worden war, endlich einmal zur Ausführung kommen möge.

Briefen aus Kadix vom 15. zufolge, haben die Franzosen ihre Befestigungsarbeiten eingestellt. Man schließt hieraus auf eine wahrscheinlich baldige Räumung dieses Ortes.

In Manresa hatte eine geheime Gesellschaft verabredet, auf den 17. d. M. in Manresa und Sellen alle Anhänger der Verfassung zu ermorden. Der Statthalter und der Oberrichter, die bei Zeiten davon unterrichtet wurden, vereitelten diesen Mordanschlag. Alle auf der Mordliste befindlichen Personen haben es nichts desto weniger für gut befunden, aus diesen Orten auszuwandern und sich anderswo niederzulassen.

#### P o r t u g a l

Lissabon den 8. April. Endlich ist Hr. Sylvestre Pinheiro-Ferreira nach London abgereist. Man sagt, daß er bei seiner Ankunft daselbst die letzten Instruktionen vorfinden werde. Er erfreut

sich des besondern Zutrauens des Königs und theilt die Ansichten des Grafen von Palmella, unseres gegenwärtigen Vorschalters in London.

Der Prozeß gegen die muthmaßlichen Mörder des Oberkammerherrn des Königs wird lebhaft fortgesetzt; es scheint, daß der Marquis von Abrantes mit in diese Sache verwickelt ist.

Sir Charles Stuart hat hier auf ein Jahr eine Wohnung gemiethet, lebt sehr zurückgezogen und arbeitet viel. Seine Eenzug scheint sich auf zwei Hauptangelegenheiten Portugals zu beziehen: auf die Verfassung im Innern, und auf das Verhältniß zu Brasilien.

### Großbritannien.

London den 29. April. Das vorgestern zu Carltonhouse gehaltene zweite Lever Sr. Maj. des Königs war sehr glänzend und zahlreich besucht. Außer den Pri zen, worunter der Prinz Leopold, den fremden Vorschaltern und hohen Reichsbeamten, machten 9 Herzöge, 8 Marquis, 38 Grafen, 12 Vicomten, 43 Lords, 28 Admirale, 57 Generale und eine überaus große Anzahl anderer Personen Sr. Maj. ihre Aufwartung.

Herr Canning ist noch nicht hergestellt, befindet sich aber Gottlob außer aller Gefahr.

Lord Liverpool hatte gestern eine Audienz bei Sr. Maj. dem Könige.

Am 26. trug Hr. Littleton auf die zweite Lesung der Bill an: „Den Irländischen Bauern, die aus ihrem Boden jährlich nur einen Ertrag von 40 Sch. zögen, das Stimmrecht für Parlamentsmitglied-Wahlen zu nehmen.“ Er entwickelte die schlimmen Folgen dieses unnatürlichen Systems, Bettler zu Wahlmännern zu machen, wodurch nur Weineide, eine unerhörte Zerstückelung des Landeigenthums, Anhäufung des größten Elendes entstehe, und alles dieses um eine erträgliche Oligarchie zu schaffen, welche die unglücklichen Bauern in einem Zustande hielte, der schlimmer als die Sklaverei sei. Hr. Brougham widersetzte sich dem Antrage, weil er die Rechte eines Theils des Volks vernichte (er wurde aber in dieser Behauptung von der Opposition nicht unterstützt). Wer giebt mir die Versicherung, sagte er, daß, wenn ich selbst für dieses Gesetz stimme, auf diese Weise meine Pflicht als Britischer Gesetzgeber verleihe, und eine Bill ohne Untersuchung annehme, die Emancipationsbill durchgehen wird? Ich darf nicht die Worte anführen, die an einem andern Orte des Hauses geäußert worden (was parlaments-

widrig ist), aber das darf ich sagen, daß ich in hundertwischen Blättern Reden gelesen, die in dem andern Theile des Hauses gehalten worden, (vont Herzoge von York) welche mich nicht bloß wegen der Verwaltung Irlands, sondern wegen der Sicherheit der Verfassung und der Dauer der Monarchie dieses Landes beunruhigen, wie sie nach dem Gesetze festgestellt und in der Revolution von 1688 eingerichtet wurde. Herr Brougham sprach mit ungemessener Hefigkeit und wurde mehrmals von einzelnen Mitgliedern zur Ordnung gerufen; allein er ließ sich nicht stören, und hielt sich so, daß der Sprecher ihn gewähren lassen mußte. Nach mehreren heftigen Debatten wurde die zweite Lesung mit einer Mehrheit von 48 Stimmen (233 gegen 185) angenommen.

In der gestrigen Sitzung des Unterhauses wurden mehrere Vitschriften für und wider die Getreide-Gesetze eingereicht; unter andern auch eine von der Stadt London. Darauf machte Herr Whitmore seinen Antrag wegen Revision dieser Gesetze. Sie bilden, sagte er, in dem jetzigen freieren Handelssystem, zu welchem sich England bekennt, einen Widerspruch, und müssen unverzüglich näher geprüft und erwogen werden, da ein so dicht bevölkerter Land, wie England, sich in diesem Augenblick des größten Ueberflusses erfreuen und im folgenden plötzlich in Mangel und Noth versetzt werden kann. Man befürchtet bereits, daß ein solcher Zustand nahe bevorstehe! Die Getreide-Lager nehmen ab, man hofft auf die nächste Erndte. Das Ausland, das sich nach Englands Märkten richtet, hat in den letzten Jahren nicht so viel producirt, wie ehemals. Der Getreidehandel muß frei werden. Unsere Gesetze haben den nachtheiligsten Einfluß auf den Ackerbau Europa's gehabt. In weniger bevölkerten Gegenden, deren Bewohner größtentheils vom Ackerbau leben, liegen schon weite Strecken brach, oder sind in Schwaafweiden umgewandelt. Wir sind Schuld an dem Elende, was dort herrscht (der Redner verlas hier mehrere Briefe aus Danzig), daher hat sich ebenfalls auch der Verbrauch der Kolonial-Produkte und Engl. Manufakturen seit den letzten Beschränkungen der Getreideausfuhr, um die Hälfte vermindert. Bei dem unnatürlichen Stande unserer Getreidepreise gegen den anderer Länder, werden auch unsere Kapitalien auswandern. Wir können uns nicht durch Ausdehnung und Volkszahl mit andern Ländern messen; das einzige Mittel, uns mit ihnen in gleicher Linie zu erhal-

ten, ist unser Kapital und die Geschicklichkeit unserer Manufakturisten. Alle Länder Europa's, die früher ein ähnliches System befolgt haben, wie Holland, haben bittere Früchte davon getragen. Das Englische Volk weiß, daß die jetzigen Korn-gesetze keinen andern Zweck haben, als die Pacht hoch zu halten, und die wohlhabendste und einflußreichste Volksklasse zu begünstigen. Die Abgaben, welche auf den Grund-Eigenthümern lasten, werden von dem Gewinn bezahlt, den sie von der verzehrenden Klasse ziehen. Legen wir einen Einfuhrzoll von 10 Sh. auf Weizen, 5 Sh. auf Gerste und 3 Sh. auf Hafer, so sind die Gutsbesitzer hinlänglich geschützt. Auch die Furcht vor zu starker Einfuhr ist ungegründet. Eine Veränderung des Systems ist nothwendig; und sie kann jetzt mit Besonnenheit und Sicherheit vorgenommen werden, da der Ackerbau, die Fabriken und Manufakturen sich im blühenden Zustande befinden. Ich trage daher darauf an, daß das Haus sich in eine Committee verwandle, um die Getreidegesetze in Betracht zu ziehen. Nachdem mehrere Mitglieder gegen die Motion gesprochen hatten, weil sie nicht an der Zeit sei, so lange der Pächter hohe Abgaben zu bezahlen habe, trat Hr. Huskisson auf. Ich stimme, sagte er, mit meinem verehrten Freunde (Hrn. Whitmore) in dem allgemeinen Grundsatz überein, daß der Kornhandel nach der nämlichen liberalen Politik behandelt werden muß, als andere Handelszweige unsers Landes; doch glaube ich nicht, daß jetzt die Zeit gelegen sei, die Korn-gesetze im Hause zur Sprache zu bringen. Verbleiben können sie unmöglich, wenn, wie es in diesem Augenblick der Fall ist, in Frankreich und den Niederlanden das Getreide halb so viel kostet, als hier zu Lande. Allein man vergesse auch nicht, daß 40 Jahre lang der Getreidehandel in England frei war und alljährlich eine größere oder kleinere Quantität vom Kontinent eingeführt wurde. Seit den letzten 6 Jahren ist dies nicht mehr der Fall. Auf diese Weise ist in den Ländern, von wo wir sonst Getreide holten, eine große Quantität angehäuft worden. Wollen wir nun in Zukunft fremdes Getreide wieder zulassen und die Korn-gesetze neu reguliren, so müssen die Produktionskosten in jenen Ländern berücksichtigt werden, nicht die Preise, welche der Producent nach einer so langen Unterbrechung der Exportation, erhalten dürfe. Der Durchschnittspreis nach den Preis-Kouranten in jenen 40 Jahren war in Danzig etwa 45 Sh. und ein Bruchtheil.

Ferner ist zu erwägen: daß, wenn ackerbauende Länder keine Abnahme für ihr Getreide mehr finden, sie sich auf andere Produktionszweige legen. Wir leiden hinsichtlich des Getreides an den Verhältnissen, welche die im Jahr 1815 angenommenen Maasregeln herbeigeführt haben. Aber was ist bei der Anhäufung so bedeutender Quantitäten Getreides auf fremden Märkten zu thun? Es können mehrere Wege eingeschlagen werden. Will man den inländischen Producenten bis zu einem gewissen Preise ein Monopol gestatten, und über dieses hinaus den Handel frei geben, so fragt sich: bei welchem Preise der freie Handel eintreten soll? Einer der vorhergehenden Redner hat gesagt: bei 60 Schilling; allein da würden wir mit allem, auf dem Kontinent aufgehäuften Getreide über-schwemmt werden. Will man den inländischen Producenten durch einen Zoll schützen, so fragt sich abermals: ob das fremde Getreide auf einmal oder allmählig zugelassen werden soll? Solcher-gestalt liegen auf allen Seiten Schwierigkeiten, die bereits der Bericht der Committee im Jahr 1821 hindeutete. Denningeachtet, ich wiederhole es, kann es nicht so bleiben, wie es jetzt ist, und wie es die Korn-gesetze vom Jahr 1815, unter ganz verschiedenen Umständen, regulirt haben. Wenn ich nun aber daneben behaupte, daß der jetzige Zeitpunkt nicht zu einer Veränderung geeignet sei, so ist damit nicht gesagt, daß in der nächsten Sitzung alle Schwierigkeiten beseitigt seyn werden u. s. w. Wir wissen, sagte der Redner am Schlusse, daß sich mehrere fremde Länder in einiger Bedrängniß befinden, weil wir ihr Korn nicht zulassen, und daß sie deshalb unsern Manufakturen den Zugang verstopfen. Es ist also wohl zu erwägen, ob wir nicht zu ihnen sagen sollen: wir gönnen euch die Vortheile des freien Kornhandels nicht, wenn ihr nicht unsere Manufakturen frei bei euch einführen laßt. Dies ist ebenfalls ein Hauptgrund, weshalb man, meiner Meinung nach, die Veränderung der Korn-gesetze aufschieben muß. Zwar bin ich nicht blind gegen die Gefahren, die daraus entstehen und entstehen können; allein diese sind und werden immer das Resultat des jetzigen Systems, nicht meine Schuld seyn. Die Spekulation, nicht bloß in Handelsgesellschaften und gemeinschaftlichen Unternehmungen aller Art, sondern auch in fremden Waaren, ist jetzt über die Maßen groß. Dies ist die Folge eines unnatürlichen Reizes, und bekann-tlich folgt auf außerordentliche Erregung im Handel,

wie bei dem physischen Körper, allgemein Abspannung und Erschöpfung. Diejenigen, welche in einem gewissen Grade das Geldwesen leiten, bitte ich sorgfältig auf die fremden Kurse Acht zu haben, und beschwöre die Landbanken, ihr Geld nicht zur Beförderung übereilter, unbedachtsamer Spekulationen herzugeben. Die außerordentliche, gegenwärtig herrschende Spekulation, ist demnach ebenfalls ein Grund, weshalb ich die Korngesetze vor der Hand nicht antasten mag. Sie hat bereits die Ordnung der fremden Kurse gestört und ich wünschte nicht, daß dies dadurch noch mehr geschehe, daß man ähnlichen Spekulationen in fremden Korn Thor und Thür öffnete. Nach mehreren Debatten wurde die Motion des Hrn. Whitmore mit 140 Stimmen (187 gegen 47) verworfen.

Die Zollherabsetzung auf Rappsaamen wird nicht vor dem nächsten Oktober, vielleicht gar erst im Januar 1826 statt finden.

Alle fremden Staatspapiere und Aktien scheinen niedriger gehen zu wollen. Einige schreiben das Fallen der Fonds den Gerüchten von einer Ministerial-Veränderung zu, die man auf den Gang der katholischen Angelegenheiten gründet.

Von Lissabon sind Briefe bis zum 17. April angekommen; sie geben aber nicht den mindesten Aufschluß über die von Sir Charles Stuart gepflogenen Unterhandlungen. Es heißt jedoch, unser Botschafter werde die Hauptstadt Portugalls nicht so bald verlassen, als man anfangs erwartet hatte.

Vom 30. April. Der Eifer der Mehrheit des Unterhauses, die Begünstigungen der Katholiken Irlands durchzusetzen, hat sich auch gestern bei dem Antrag des Lords Levison Gower, auf Befolgung der Römischen Geistlichkeit von Staats wegen, nicht verläugnet. Der Lord stellte die Sache als billig und politisch vor. Dem Frischen Landmann, der seinen Zehnten entrichten müsse, um eine Kirche, die nicht die seinige ist, zu unterhalten, müsse es hart fallen, dabei auch noch die Mittel für seine eigene Geistlichkeit aufzubringen. 250,000 fl. dürften genug seyn, um die Gehalte zu bestreiten für 4 Erzbischöffe zu 1500, 22 Bischöffe zu 1000, 26 Decanen zu 300, 700 Pfarrer zu 200, 800 zu 120, 1000 zu 60 fl. Nach einer lebhaften Debatte, wobei die Herren Peel und Goulburn wider, die Herren Brougham und Plunkett aber für denselben sprachen und nachdem ein Amendement des Hrn. Hume, dahin gehend: daß durch einen besondern

Außschuß untersucht werden solle, ob es nöthig sei, den römisch-katholischen Geistlichen oder denen der Dissenter Gehalte zu bewilligen, verworfen worden, wurde der ursprüngliche Antrag (die erste Lesung) mit 205 gegen 162 Stimmen genehmigt.

Unter den vielen Petitionen, die gestern wieder im Unterhause vorkamen, war auch eine von Papierfabrikanten in Dublin wider die Zollherabsetzung von fremdem Papier; eine von Tabakfabrikanten aus Irland um Herabsetzung des Tabaks-Einfuhrzolls, durch welche, wie Sir J. Newport behauptete, die Zoll-Einnahme sich vergrößern würde. — Auf Anlaß einer Petition in Betreff der Korngesetze, merkte Hr. Lambton an, die Minister sollten den Gegenstand sofort gründlich zur Entscheidung bringen, denn der Allarm wegen der Unsicherheit sei so groß, daß keine Nacht-Kontrakte jetzt zu Stande zu bringen seien. (Hört!)

### Vermischte Nachrichten.

Am 16. v. M. wüthete in der Gegend von Aarhus ein so heftiger Sturm, daß die Häuser daselbst erbebten und manche es für eine Erderschütterung hielten. Auf der See wird dieser Sturm gewiß wieder vielen Schaden angerichtet haben.

Nachrichten aus Orient vom 9. April klagten, daß nach einer viermonatlichen außerordentlichen Trockenheit und einer vierwöchentlichen Hitze, am 18. wieder, bei einem scharfen Nordwinde, Kälte bis unter dem Gefrierpunkt eingetreten sei, welche den schon abgeblühten Bäumen, dem Wein- und Seidenbau großen Schaden drohe.

Zu Donnesteden im Oberamt Urach gebar die Ehefrau des Einwohners Johann Giger einen Knaben, welcher an jeder Hand sechs Finger, in regelmäßiger Reihe und Ordnung, und auf dieselbe Weise sechs Zehen an jedem Fuße hat.

In dem Dorfe Sawoll, bei Meienburg, ist vor einigen Tagen eine junge Frau von vier Mädchen leicht und glücklich entbunden worden; jedoch daß eine bald nach der Geburt gestorben, die drei andern aber befinden sich wohl und munter und bei gutem Appetit. Die Mutter nähret sie alle selbst.

Nach den jüngsten Berichten aus den Englischen und Holländischen Häfen sind daselbst viele Kolonialwaren bedeutend zurückgegangen. In Rotterdam steht der Kaffee niedriger als je; dieses Sinken soll in Folge der bedeutenden Tranöporte eingetreten seyn, die seit wenigen Tagen aus den Kolonien angekommen sind.

(Mit einer Beilage.)



### Osmannisches Reich.

Aus dem „Gesetzesfreund“ ersieht man, daß die Griechische Regierung beschlossen, fünf Europäische Kapitaine, nämlich zwei Engländer (Casfieri und Barbara, von Malta) zwei Oestreicher (Vizenzo Premuda und Antonio Eburega) und einen Spanier (della Torre) die, zur Egyptischen Expedition gehörig, und mit Truppen, Pferden und Munition 26. am Bord, nach dem Gefecht von Candia am 1. November genommen, und von dem Griechischen Seegerichte kondemniert worden waren, wieder freizugeben.

Der Oestreichische Beobachter enthält Folgendes aus Konstantinopel vom 11. April: Die zweite Abtheilung der Egyptischen Expedition, aus 56 Schiffen, mit ungefähr 5000 Mann an Bord, bestehend, ist am 13. März von Suda ausgelaufen, und hat, ohne von Griechischen Fahrzeugen auf ihrer Fahrt beunruhigt worden zu seyn, am 16. zwischen Koron und Modon gelandet. Sobald die Truppen ausgeschifft waren, segelte die Flotte am 20. von Koron ab, und befand sich am 24. in der Nähe der Insel Candia, wo kurz darauf eine Abtheilung von 25 Griechischen Fahrzeugen erschien, um ihre Bewegungen zu beobachten. Es dürfte dies die nämliche Flottille seyn, deren am 17. März erfolgtes Auslaufen aus dem Hafen von Hydra durch die dortige Zeitung vom 18. desselben Monats gemeldet wird. Die gesammte Seemacht der Insurgenten, welche in der letzten Hälfte des Märzmonats in Hydra und Spezzia zum Auslaufen bereit lag, beläuft sich, nach der Angabe eines kürzlich von daher in Smyrna angekommenen Augenzeugen, auf 36 bewaffnete Fahrzeuge und 11 Brander. — Das kurz vor Abgang der letzten Post hier verbreitete Gerücht, daß Ibrahim Pascha, gleich nach der ersten Landung, eine Truppenabtheilung nach Navarin abgesendet, und den Hafen und die Festung in Besitz genommen, indeß eine andere Truppenabtheilung gegen Kalamata vorgerückt sei, diesen Ort besetzt habe, hat sich nicht bestätigt, sondern die Pforte vielmehr seitdem die bestimmte Anzeige erhalten, daß Ibrahim Pascha sich vor der Hand begnügt, sich in seiner Stellung zwischen Koron und Modon zu verschanzen, weitere Verstärkungen an Mannschaft, Lebensmitteln und Kriegsvorräthen abzuwarten, mittlerweile seine

Truppen aber fleißig zu üben, und sie zu langen und angestrengten Märschen vorzubereiten. Außer einigen unbedeutenden Schwärmüßeln, worin gegenseitig einige Gefangene gemacht wurden, war bis zum 20. März durchaus kein ernsthaftes Gefecht zwischen den gelandeten Egyptern und den Griechen in Morea vorgefallen \*). — Von den Griechischen Seits statt gefundenen militairischen Dispositionen, um sich den Fortschritten Ibrahim Pascha's zu widersetzen, weiß man hier nichts Bestimmtes \*\*); die Ernennung Conduriotti's zum Oberbefehlshaber der Land- und Seemacht ist nicht zu bezweifeln; allein nach einigen Angaben sollen die Nachhaber zu Napoli di Romania, auf Verlangen der Truppen, dem General Kolokotroni die oberste Feldherrnstelle angetragen, dieser aber erklärt haben, daß er sie nur unter der Bedingung annehmen wolle, wenn auch alle übrigen mit ihm in Hydra verhafteten Anführer in Freiheit gesetzt, und die Rumeloten unter Goura aus dem Peloponnes entfernt würden, ein Begehren, das aus sehr begreiflichen Gründen von der jetzt herrschenden Partei verworfen wurde. — Eben so wenig verlautet über die Bewegungen des Seraskiers Reschid Pascha und des Pascha von Negropont, an den sich bekanntlich Doyssens angeschlossen hatte, etwas Gewisses. Theben und Athen wurden am 27. Februar durch die Annäherung eines

\*) Dies wird auch durch die Zeitung von Hydra (den Gesetzesfreund), die wir bis zum 18. März neuen Styls erhalten haben, bestätigt. Unter den bei einem jener Schwärmüßel Gefangenen nennt der Gesetzesfreund den ersten Stallmeister Ibrahim Pascha's. — Aus Obigem ergiebt sich, was von folgendem Schreiben aus Jante, welches das Journal des Debats vom 21. April seinen Lesern auftrifft, zu halten ist: „Jante, den 8. März. Ein so eben von der Südküste von Morea angekommenes Schiff meldet, daß viertausend Egyptier, die bei Koron gelandet hatten, am 28. Februar von den Griechen in Stücke gehauen worden. Man hatte sie einige Meilen weit ins Innere des Landes vordringen lassen, und keiner derselben ist dem Tode entronnen. Dieser Anfang verspricht den Türken nicht viel Gutes.“ Anmerk. des Oest. Beob.

\*\*) Eben so wenig sind hierüber genauere Angaben in der Zeitung von Hydra zu finden, welche bloß im Allgemeinen versichert, das Griechische Heer vermehre sich mit jedem Tage, und man dürfe mit Zuversicht erwarten, daß auch dieser Versuch der Feinde, wie alle früheren auf Morea, scheitern werde. Anmerk. des Oest. Beob.

Korps von 2000 Albanern in Alarm gesetzt, allein bald darauf vernahm man, daß sie ihre Richtung (von Zeitun über Mala und Talento) nach der Festung Negropont (Egridos) genommen, zu deren Verstärkung sie herbeigerufen worden waren. Es scheint überhaupt, daß die Operationen erst dann mit Nachdruck und Uebereinstimmung beginnen werden, wenn der Seraskier von Albanien bis an den Golf von Lepanto vorgedrungen seyn wird, was bisher durch die lang anhaltende strenge Bitterung und den tiefen in jenen Gegenden gefallenen Schnee verhindert wurde. — Die erste Abtheilung der hier ausgerüsteten Flotte ist am 5. d. M. unter den Befehlen des Niala Beg (Vice-Admirals) Tahir-Bei nach den Dardanellen abgesegelt. Seitdem ist abermals eine Korvette vom Stapel gelassen worden, und während die Arbeiten im Arsenal und den Werften mit angestrengter Thätigkeit fortgesetzt werden, ist man unaufhörlich mit Matrosen-Pressen beschäftigt, um auch die übrigen zum Auslaufen bestimmten Fahrzeuge zu bemannen.

### Verlobungs-Anzeige.

Die am 6. d. M. vollzogene Verlobung unseres Sohnes Joseph mit der Demoiselle Kempner zu Lipic, beehren wir uns, hierdurch ergebenst anzuzeigen.

Posen den 12. Mai 1825.

Meyer Marcuse.

Bertha Marcuse, geborne  
Peyser.

Als Verlobte empfehlen sich

Cecilie Kempner,  
Joseph Marcuse.

### Bekanntmachung,

wegen Verpachtung des Domainen-Amtes Kröben von  
Johanni 1825 bis dahin 1829.

Die im Regierungs-Departement Posen und Kröbener Kreise, 14 Meilen von Breslau und 10 Meilen von Posen gelegenen, zum Domainen-Amte Kröben gehörigen Vorwerke:

- 1) Chamietek,
- 2) Potarzyce,
- 3) Sulkowice,
- 4) Alt-Kröben und
- 5) Wimişlow,

mit den Diensten und Zinsen der dahin gehörigen Drischschaften, der Amtsbrauerei und dem Branntweinverlag in den Amtskrügen, sollen von Johanni

c. ab auf 4 Jahre, im Wege öffentlicher Licitation verzeitpachtet werden.

1) Das Vorwerk Chamietek, welches der Amtsbizh und mit dessen Pachtbesitz die Verwaltung der Amtsgeschäfte und die Rentantur des Königl. Domainen-Fisci verbunden ist, enthält:

a)	an säbarem Acker . .	716 Mrg.	95 □ R.
b)	= Gärten . . . .	9 =	9 =
c)	= Wiesen . . . .	171 =	44 =
d)	= Hütung . . . .	59 =	149 =
e)	= Gewässer . . . .	— =	48 =
f)	= Unland . . . .	31 =	— =
g)	= Hof- und Baustellen	7 =	147 =

zusammen 995 Mrg. 132 □ R.

2) Das Vorwerk Potarzyce:

a)	an säbarem Acker . .	658 Mrg.	156 □ R.
b)	= Gärten . . . .	3 =	66 =
c)	= Wiesen . . . .	38 =	18 =
d)	= Hütung . . . .	5 =	107 =
e)	= Unland . . . .	54 =	75 =
f)	= Hof- und Baustellen	4 =	51 =

zusammen 764 Mrg. 113 □ R.

3) Das Vorwerk Sulkowice:

a)	an säbarem Acker . .	660 Mrg.	3 □ R.
b)	= Gärten . . . .	4 =	75 =
c)	= Wiesen . . . .	1 =	32 =
d)	= Unland . . . .	47 =	17 =
e)	= Hof- und Baustellen	3 =	121 =

zusammen 716 Mrg. 68 □ R.

4) Das Vorwerk Alt-Kröben:

a)	an säbarem Acker . .	657 Mrg.	13 □ R.
b)	= Gärten . . . .	3 =	161 =
c)	= Wiesen . . . .	50 =	87 =
d)	= Hütung . . . .	17 =	101 =
e)	= Unland . . . .	50 =	9 =
f)	= Hof- und Baustellen	3 =	128 =

zusammen 782 Mrg. 133 □ R.

5) Das Vorwerk Wimişlow:

a)	an säbarem Acker . .	395 Mrg.	144 □ R.
b)	= Gärten . . . .	3 =	31 =
c)	= Wiesen . . . .	15 =	59 =
d)	= Hütung . . . .	117 =	43 =
e)	= Unland . . . .	41 =	28 =
f)	= Hof- und Baustellen	3 =	156 =

zusammen 576 Mrg. 101 □ R.

Magdeburgisch Maas.

Außerdem ist zwischen den Vorwerken Chamietek und Alt-Kröben ein Eckernbruch von 87 Morgen

gelegenen, wovon 43 Morgen 90 □ R. zu Chamie-  
tek und 43 Morgen 90 □ R. zu Alt-Kröben ge-  
nußt werden und daß durch leichte Meliorationen  
zu einer guten Wiese umgeschaffen werden kann.

Die Licitation soll sowohl auf jedes der Vorwerke  
nebst Altineuzien im Einzelnen, als auf den ganzen  
Zubegriff der 5 Vorwerke zusammen, statt finden,  
und bleibt der höhern Entscheidung der Zuschlag in  
der einen oder andern Art vorbehalten.

Die Caution, welche im Licitations-Termin ent-  
weder baar oder in annehmbaren sichern Staatspa-  
pieren niedergelegt werden muß, beträgt für alle 5  
Vorwerke zusammen 3000 Rthlr.; bei einzelner  
Verpachtung der Vorwerke theilt sich die Summe  
nach Verhältniß.

Der Termin zur Licitation wird hier in Posen im  
großen Geschäfts-Lokale der unterzeichneten Regie-  
rung vor dem Departementsrath des Amts Kröben  
statt haben und ist auf

Donnerstag den 23sten Juni c.  
Morgens 8 Uhr festgesetzt.

Die Nutzung=Anschläge, Karten und Register,  
so wie der, der Verpachtung zum Grunde liegende  
General-Pachtcontract vom 6ten Juni 1817, mit  
den allgemeinen Pachtbedingungen, können im Li-  
citations-Termin, so wie auf der Domainen Regi-  
stratur der unterzeichneten Regierung jederzeit ein-  
gesehen werden.

Bemerkt wird hier noch, daß die resp. Pachtbe-  
werber dem Licitations-Commissario ihre Qualifika-  
tion als Landwirthe und das erforderliche Vermö-  
gen zur Annahme und Fortsetzung der Pacht durch  
glaubhafte Bescheinigungen nachweisen müssen, so  
wie auch, daß ein Jeder mit seinem Gebote bis zur  
Ertheilung des Zuschlags gebunden; der verpachten-  
den Behörde aber die Wahl des künftigen Pächters  
unbenommen bleibt.

Posen den 7. Mai 1825.

Königl. Preuß. Regierung II.

#### Bekanntmachung.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß der  
Johann Christoph Henkel und die Johanna  
Dorothea Drtlieb zu Konsolewo in dem von  
ihnen vor dem Friedensgericht zu Buk am 17.  
Februar d. J. geschlossenen Ehevertrage die Ge-  
meinschaft der Güter und des Erwerbes ausge-  
schlossen haben.

Posen den 11. April 1825.

Königl. Preuß. Landgericht.

#### Bekanntmachung.

Daß im Obern Kreis Posener Departements  
belegene, zur Herrschaft Budziszewo gehörige Vor-  
werk Gorzuchowo, nebst der Haukänderer Wla-  
dzyszyn, soll auf 3 Jahre, von Johanni d. J. bis  
dahin 1828, meistbietend im Termin

den 22sten Juni 1825 Vormittags  
um 9 Uhr,

vor dem Deputirten Landgerichts-Rath Elsner  
in unserm Partheien-Zimmer verpachtet werden.  
Pachtlustige werden mit dem Eröffnen vorgeladen,  
daß die Pachtbedingungen in unserer Registratur  
eingesehen werden können.

Posen den 23. März 1825.

Königl. Preussisches Landgericht.

#### Subhastations-Verant.

Theilungshalber soll das den Jakob v. Za-  
torstischen Erben gehörige, im Schrodaer Kreise  
belegene Rittergut Rumieyki Szlacheckie,  
nach Posener Taxprinzipien auf 9352 Rthlr. 26 sgr.  
8 pf., nach Westpreussischen auf 11,353 Rthlr. 10  
sgr. im Jahre 1823 gerichtlich abgeschätzt, meistbie-  
tend verkauft werden.

Die Verlegungs-Termine stehen auf

den 2ten August cur.,

den 8ten November cur. und

den 8ten Februar 1826

vor dem Landgerichts-Rath Eutemann in unserem  
Instruktions-Zimmer an. Kauf- und Besitzfähige  
werden vorgeladen, in diesen Terminen, von wel-  
chen der letztere peremptorisch ist, entweder in Person  
oder durch gesetzlich zulässige Bevollmächtigte zu er-  
scheinen, ihre Gebote abzugeben, und zu gewärtigen,  
daß der Zuschlag an den Meistbietenden erfol-  
gen soll, insofern nicht gesetzliche Umstände eine  
Ausnahme begründen.

Taxe und Bedingungen können in der Registratur  
eingesehen werden.

Posen den 14. April 1825.

Königlich Preussisches Landgericht.

#### Ediktal-Vorladung.

Ungefähr im Jahre 1805 oder früher starb in dem  
Gerichtsbezirk des ehemaligen Domainen Justiz-  
Amts Posen ein gewisser Johann Pawlak, des-  
sen Stand unbekannt ist, und sein aus 62 Rthlr.  
bestehender Nachlaß ward ins gerichtliche Deposito-  
rium genommen.

Seine Erben sind unbekannt, und alle über ihre  
Ermittelung erfolgte Bemühungen waren bis jetzt

fruchtlos. Die gedachten Johann Pawlak'schen Erbinteressenten werden daher zur Empfangnahme der vorhandenen Erbschaft hiemit edictaliter auf den 1sten September k. J. Vormittags um 9 Uhr

vor dem Assessor Szryller vorgeladen, um sich vor demselben als alleinige und nächste Erben des Johann Pawlak zu legitimiren, widrigenfalls und im Falle ihres Ausbleibens der Johann Pawlak'sche Nachlaß als ein herrenloses Gut dem Fisco anheimfallen, und sie demnach mit ihren Ansprüchen weiter nicht gehöret werden dürfen.

Posen den 14. November 1824.

Königl. Preuß. Friedens-Gericht.

#### Edictal-Citation.

Nachdem über das Vermögen der hiesigen Handlung Gottfried Berger & Söhne auf den Antrag des Commerzien-Rath Gottfried Berger der Konkurs eröffnet worden ist, so werden alle diejenigen, welche an diese Handlung Ansprüche zu haben vermeinen, vorgeladen, in dem auf den 1ten Juni cur.

vor dem Landgerichts-Rath Elsner Vormittags um 10 Uhr in unserm Instruktions-Zimmer anzusehenden Connotations-Termin entweder persönlich oder durch gesetzlich zulässige Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Forderungen anzuzeigen und gehörig nachzuweisen, widrigenfalls sie mit allen ihren Forderungen an die Masse präkludirt, und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Denjenigen Prätendenten, welche an persönlicher Erscheinung abgehalten werden, und denen es hier an Bekanntheit fehlt, werden die Justiz-Kommissarien Maciejewski, Przepalkowski, Boy und Justiz-Kommissions-Rath v. Gizycki zu Mandatarien in Vorschlag gebracht, die mit Vollmacht und Informaton zu versehen sind.

Posen den 20. Januar 1825.

Königl. Preuß. Landgericht.

#### Edictal-Vorladung.

Die unbekanntenen Kassen = Gläubiger nachstehender zum 5ten und 2ten Allee-Korps gehörigen Truppentheile und Lazareth-Anstalten, als:

- 1) des zweiten Bataillons des 18ten Infanterie-Regiments;
- 2) der Oekonomie-Kommission desselben Regiments;
- 3) des zweiten Bataillons 19ten Infanterie-Regiments;

4) des zweiten Füsilier-Bataillons desselben Regiments;

5) der Oekonomie-Kommission desselben Regiments;

6) des sechsten Uhlanen Regiments;

7) des allgemeinen Garnison-Lazareths hieselbst;

8) der fünften Artillerie-Brigade;

9) des zweiten Bataillons (Posener) dritten kombinierten Reserve-Landwehr-Regiments;

10) des 31sten (Samterschen) Reserve-Landwehr-Bataillons und dessen Eskadron, —

welche an die Kassen derselben aus dem Jahre 1824 Ansprüche zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefodert, in dem

am 16ten Juli cur.

vor dem Landgerichts-Rath Brückner Vormittags um 10 Uhr in unserm Gerichts-Schlosse anstehenden Termine ihre Forderungen entweder persönlich oder durch gesetzlich zulässige Bevollmächtigte anzumelden, und mit gehörigen Beweismitteln zu becheinigen. Im Falle ihres Ausbleibens haben sie soust zu gewärtigen, daß sie mit ihren Ansprüchen an die gedachten Kassen präkludirt und bloß an die Person desjenigen, mit welchem sie kontrahirt haben, verwiesen werden.

Posen den 10. März 1825.

Königl. Preuß. Land-Gericht.

#### Edictal-Citation.

Nach dem zwischen den Casimir v. Koczorowski'schen Erben am 20. Juni 1799 geschlossenen und von der ehemaligen Königlich-Südpreußischen Regierung am 24. März 1800 bestätigten Erbtheilungs-Vertrag ist für den Raphael v. Koczorowski auf dem im Womscher Kreise gelegenen adelichen Gute Gosceiszyn Rubr. III. Nr. 4. ein zu 5 Procent zinsbares Kapital von 15016 Rthlr. 21 gr. 7 3/4 pf. ex decreto vom 19 Januar 1801 eingetragen worden. Die Ausfertigung dieses Erbvertrages, auf deren Grund die Eintragung erfolgt ist, so wie der darüber ertheilte Hypothekenschein vom 14 Februar 1801 ist angeblich verloren gegangen. Da nun jene Forderung nach Anzeige des Besitzers des gedachten Guts, Tertulian v. Koczorowski, berichtet ist, und derselbe auf Amortisation der vorstehenden Urkunde angetragen hat; so werden alle diejenigen, welche als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefeinhaber, Ansprüche an die vorgedachte Forderung und das darüber ausgestellte Instrument zu haben vermeinen, vorgeladen, entweder in Person, oder durch gesetzlich

Zulässige Mandatarien, wozu ihnen die Justiz-Commissarien Hünke, Nüssel und v. Wonski in Vorschlag gebracht werden, in dem auf

den 16ten Juli a. e.

Vormittags um 9 Uhr vor dem Landgerichtsrath v. Bajerski in unserm Sessionszimmer anstehenden Termine zu erscheinen und ihre Ansprüche nachzuweisen. Bei ihrem Ausbleiben haben sie zu gewärtigen, daß sie mit ihren Ansprüchen an die gedachten Urkunden werden präkludirt, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen wird auferlegt, auch mit der Amortisation des Instruments und Löschung der gedachten Post verfahren werden.

Meseritz den 14. Februar 1825.

Königl. Preuß. Landgericht.

### Subhastations-Patent.

Die unter unserer Gerichtsbarkeit im Mogilner Kreise belegene Herrschaft P a k o s é, zu welcher

- 1) die Stadt Pakosé,
- 2) das Vorwerk Ribitwy,
- 3) das Dorf und Vorwerk Wielowieś,
- 4) das Dorf und Vorwerk Dombrowo, nebst Forst,
- 5) das Dorf und Vorwerk Ludkowo, nebst Forst,
- 6) das Dorf und Vorwerk Motre nebst Forst,
- 7) das Hausländer-Loskaski nebst Forst, und der Abbau Klein-Laski,

gehören, und von denen nach der gerichtlichen Taxe

- a) Pakosé nebst Ribitwy auf . . . . . 35,676 Rtlr. 12 Sgr. 5 pf.
- b) Dombrowo nebst Zubehör . . . . . 27,167 = 17 = 3 =
- c) Laski nebst Zubehör auf . . . . . 21,771 = 2 = 7 =
- d) Ludkowo nebst Zubehör auf . . . . . 29,999 = 20 = 6 =
- e) Motre nebst Zubehör auf . . . . . 12,178 = 11 = 6 =
- f) Wielowieś auf . . . . . 24,036 = 6 = 10 =

gewürdigt worden ist, soll auf den Antrag der Realgläubiger öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Es sind hierzu drei Bietungs-Termine, nemlich auf

den 22ten August c. a.,

den 22ten November c. a.,

und der peremptorische Termin auf

den 23ten Februar 1826,

vor dem Deputirten Herrn Landgerichts = Assessor Schwarz Vormittags 9 Uhr in dem hiesigen Landgerichts-Lokal anberaumt. Besitzfähigen Käufern

werden diese Termine mit der Nachricht bekannt gemacht, daß in dem letzten Termine die Herrschaft dem Meistbietenden zugeschlagen werden wird, in sofern nicht gesetzliche Gründe solches verhindern. Zugleich werden die ihrem Wohnorte nach unbekanntes Realgläubiger, als: der Jacandi v. Gliszczynski, der Joseph v. Kempicki und die Martin Panek'schen Erben, hierdurch öffentlich vorgeladen, ihre Rechte in dem anstehenden Licitations-Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß im Fall ihres Ausbleibens dem Meistbietenden, wenn nicht rechtliche Hindernisse entgegen stehen, der Zuschlag erteilt, und nach geschriebener Zahlung des Kaufgeldes die Löschung ihrer Forderungen ohne Produktion der darüber sprechenden Dokumente erfolgen wird.

Die Tax-Instrumente und Verkaufs-Bedingungen können in unserer Registratur eingesehen werden, wobei es jedem Interessenten frei steht, seine etwaigen Einwendungen gegen die Taxe vor dem Termin einzureichen.

Gnesen den 25. April 1825.

Königl. Preuß. Landgericht.

### Subhastations-Patent.

Auf den Antrag der Realgläubiger soll das im Mogilner Kreise belegene adeliche Gut Slaboszewko cum attinentiis, welches nach der gerichtlichen Taxe auf 25451 Rthlr. 8 Sgr. 6 pf. gewürdigt worden ist, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Es sind hiezu drei Bietungs-Termine, nämlich auf

den 23ten August c.,

den 23ten November c.

und der peremptorische Termin auf

den 24ten Februar 1826

vor dem Deputirten Herrn Landgerichts = Assessor Schwarz Morgens 9 Uhr in dem hiesigen Gerichts-Lokal anberaumt.

Besitzfähigen Käufern werden diese Termine mit der Nachricht bekannt gemacht, daß in dem letzten Termine das Gut dem Meistbietenden zugeschlagen werden wird, insofern nicht gesetzliche Gründe solches verhindern.

Das Tax-Instrument und die Verkaufsbedingungen können in unserer Registratur eingesehen werden, wobei es jedem Interessenten freisteht, seine etwaigen Einwendungen gegen die Taxe vor dem Termine einzureichen.

Zugleich werden die ihrem Wohnorte nach unbekanntes Realgläubiger, als der Jacundus v. Gli-

szozniski und die Martin Panneksch'schen Erben hierdurch öffentlich vorgeladen, ihre Rechte in den anstehenden Licitations-Terminen wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß, im Fall ihres Außenbleibens dem Meistbietenden, wenn nicht rechtliche Hindernisse entgegen stehen, der Zuschlag erteilt, und nach geschעהer Zahlung des Kaufgeldes die Löschung ihrer Forderungen ohne Production der darüber sprechenden Dokumente erfolgen wird.

Onesen den 25. April 1825.

Königl. Preuß. Landgericht.

### Avertissement,

wegen Verpachtung eines Theils der Sr. Durchlaucht dem Herrn Fürsten Statthalter Anton Radziwill gehörigen Przygodzicer Güter.

In der Sr. Durchlaucht dem Herrn Fürsten Anton Radziwill, Statthalter in dem Großherzogthum Posen, gehörigen, an der Schlessischen Gränze bei Mazibor belegenen Herrschaft Przygodzice, sollen in Termino Licitationis

den 10ten Juni d. J. Vormittags 10 Uhr

zu Przygodzice bei Deutsch-Dzirowo, folgende Güter von Johanni 1825 an, vorläufig auf drei Jahre an den Bestbietenden, welcher sich bei der Licitation mit dem nöthigen Vermögen und Caution gehörig ausweist, verpachtet werden, als:

I. die drei Vorwerker beisammen;

1) Krempa mit	687 Morg.	31 □ R.	Acker,
	18 =	98 =	Garten,
	171 =	53 =	Wiesen,
	=	877 =	2 =

2) Wtural mit	669 =	176 =	Acker,
	13 =	41 =	Garten,
	110 =	62 =	Wiesen,
	=	793 =	99 =

3) Kamieniczka mit	559 Morg.	31 □ R.	Acker,
	1 =	30 =	Garten,
	113 =	9 =	Wiesen,
	=	673 =	70 =

Separat werden verpachtet:

II. Das Vorwerk

Radlow mit	769 Morg.	14 □ R.	Acker,
	3 =	78 =	Garten,
	87 =	165 =	Wiesen,
	=	860 =	77 =

III. Das Vorwerk

Sr. Gorzyce mit	872 =	35 =	Acker,
-----------------	-------	------	--------

36 =	40 =	Garten,
232 =	50 =	Wiesen,

= 1140 = 125 =

IV. Das Vorwerk

Larchaly mit	690 =	57 =	Acker,
	20 =	35 =	Garten,
	186 =	156 =	Wiesen,
	=	897 Morg.	68 □ R.

Die zu jedem Vorwerk gehörigen Dienste nach den Special-Prästations-Tabellen, so wie die herrschaftlichen Inventaria an Vieh &c., werden nach der Taxe mit in Pacht überlassen. Die Licitations- und Pacht-Bedingungen können gegen Ende d. Mts. bei dem Fürstlichen Rentamte Przygodzice nachgesehen werden. Die Ertheilung des Zuschlages an den Bestbietenden wird Sr. Durchlaucht vorbehalten.

Posen den 5. Mai 1825.

Das Fürstliche Verwaltungs-Commissariat der Herrschaft Przygodzice.

Im Auftrage Sr. Durchlaucht:  
Der Regierungsrath  
v. Hellen.

### Bekanntmachung.

Die zum Nachlaß des verstorbenen Majors v. Schlichting gehörigen Effekten, welche in Wäsche, Meubels, Betten und Kleidungsstücken bestehen, sollen öffentlich

den 26sten Mai e. Vormittags um 9 Uhr auf dem Gerichtshofe versteigert werden, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Posen den 9. Mai 1825.

Knebel,  
Landgerichts-Referendarius.

### Bekanntmachung.

Die Erben des am 3ten October 1810 gestorbenen Generals Joseph Grafen von Czapski zu Bromberg, beabsichtigen jetzt die definitive Theilung seines Nachlasses.

In ihrem Auftrage ersuche ich nun alle diejenigen, welche Ansprüche an den bezeichneten Nachlaß zu haben meinen, diese mir innerhalb 3 Monaten anzuzeigen, weil sie sonst die im §. 137. u. f. Titel 17. Th. I. des Allg. Landrechts für den Fall der Unterlassung angedrohten Nachtheile treffen.

Bromberg den 4. Mai 1825.

Der Königl. Justiz-Commissarius  
Schöpk.

### Oeffentliches Aufgebot.

Die Zins-Coupons von den nachstehend näher bezeichneten Westpreussischen Pfandbriefen sind zur Amortisation angezeigt.

Namen des Extrahenten.	Benennung der Pfandbriefe, zu denen die verlorne Coupons gehören.		Termin		Num- mer der Cou- pons.																	
	Namen des Gutes.	Departements	Nom- mer des Pfandbriefs proctr.	Be- trag																		
1 Samuel Hzig Cohn zu Landsberg an der Warthe . . .	Alt Diez.	Danzig.	4	700	Weihnachten 1815 8.																	
2 Stadtrath und Syn- dicus Dames zu Frankfurt a. d. D.	Micherau.	Marienwerder.	16	75	<table style="display: inline-table; border: none;"> <tr><td>Johanni 1808.</td><td rowspan="8" style="font-size: 3em; vertical-align: middle;">}</td><td rowspan="8" style="vertical-align: middle;">1.</td></tr> <tr><td>Weihn. 1815.</td><td>8.</td></tr> <tr><td>Johanni 1816.</td><td>1.</td></tr> <tr><td>Weihn. 1816.</td><td>2.</td></tr> <tr><td>Johanni 1817.</td><td>3.</td></tr> <tr><td>Weihn. 1817.</td><td>4.</td></tr> <tr><td>Johanni 1818.</td><td>5.</td></tr> <tr><td>Weihn. 1819.</td><td>8.</td></tr> </table>	Johanni 1808.	}	1.	Weihn. 1815.	8.	Johanni 1816.	1.	Weihn. 1816.	2.	Johanni 1817.	3.	Weihn. 1817.	4.	Johanni 1818.	5.	Weihn. 1819.	8.
Johanni 1808.	}	1.																				
Weihn. 1815.			8.																			
Johanni 1816.			1.																			
Weihn. 1816.			2.																			
Johanni 1817.			3.																			
Weihn. 1817.			4.																			
Johanni 1818.			5.																			
Weihn. 1819.			8.																			
3 Das Ober-Postamt zu Danzig . . .	Barznan. Byczehowo. Lissewo.	Danzig. dto. Marienwerder.	13 58 17	300 50 100	<table style="display: inline-table; border: none;"> <tr><td>Johanni und</td><td rowspan="4" style="font-size: 3em; vertical-align: middle;">}</td><td rowspan="4" style="vertical-align: middle;">5. 6.</td></tr> <tr><td>Weihn. 1822.</td><td>2. 3. 4.</td></tr> <tr><td>Weihn. 1820 bis</td><td>5. 6.</td></tr> <tr><td>Weihn. 1822.</td><td>5. 6.</td></tr> </table>	Johanni und	}	5. 6.	Weihn. 1822.	2. 3. 4.	Weihn. 1820 bis	5. 6.	Weihn. 1822.	5. 6.								
Johanni und	}	5. 6.																				
Weihn. 1822.			2. 3. 4.																			
Weihn. 1820 bis			5. 6.																			
Weihn. 1822.			5. 6.																			
4 Banquier Arndt zu Berlin . . . . .	Cielenta.	dto.	1	1000	Johanni 1822. 5.																	
5 Kirchenvorstand zu Schweß . . . . .	Bartoszewice. Wattlewo.	dto. dto.	34 39	200 75	<table style="display: inline-table; border: none;"> <tr><td>Johanni 1820</td><td rowspan="2" style="font-size: 3em; vertical-align: middle;">}</td><td rowspan="2" style="vertical-align: middle;">1. 2. 3.</td></tr> <tr><td>bis Weihn. 1823.</td><td>4. 5. 6.</td></tr> </table>	Johanni 1820	}	1. 2. 3.	bis Weihn. 1823.	4. 5. 6.												
Johanni 1820	}	1. 2. 3.																				
bis Weihn. 1823.			4. 5. 6.																			
6 Oberlandesgerichts Kanzleist Schrei- ber zu Marien- werder . . . . .	Neu Bischdorff. Niemzif Schwincz. Byczehowo. Plochoczyn.	dto. dto. Danzig. dto. dto.	2 9 23 67 93	400 300 25 25 25	<table style="display: inline-table; border: none;"> <tr><td>Johanni</td><td rowspan="4" style="font-size: 3em; vertical-align: middle;">}</td><td rowspan="4" style="vertical-align: middle;">7. 8.</td></tr> <tr><td>und</td><td rowspan="3" style="font-size: 3em; vertical-align: middle;">}</td><td rowspan="3" style="vertical-align: middle;">1823.</td></tr> <tr><td>Weihnachten</td><td rowspan="2" style="font-size: 3em; vertical-align: middle;">}</td><td rowspan="2" style="vertical-align: middle;">1823.</td></tr> <tr><td>1823.</td><td></td></tr> </table>	Johanni	}	7. 8.	und	}	1823.	Weihnachten	}	1823.	1823.							
Johanni	}	7. 8.																				
und			}	1823.																		
Weihnachten					}	1823.																
1823.																						
7 Amtrath Hanisch zu Gr. Wialachowo	Kobilly.	Marienwerder.	7	500	Johanni 1820. 1.																	

Namen des Extrahenten.	Benennung der Pfandbriefe, zu denen die verlorenen Coupons gehören.				Termine, in denen diese Coupons fällig waren.	Nummer der Coupons.
	Namen des Gutes.		Departements	Nummer des Pfandbriefs Nthlr.		
8 Bergmeister Thüsnagel zu Larnowitz . . . . .	Trzianny.	Schneidemühl.	8	500	Johanni u. Weihnachten 1818. Johanni u. Weihnachten 1819.	5. 6. 7. 8.
	Dobrin.	dto.	66	500		
	Sypniowo.	dto.	99	500		

Es werden daher diejenigen, welche einen oder mehrere dieser Coupons besitzen, hierdurch aufgefordert, solche in den darin benannten Terminen bei den Provinzial-Landschafts-Kassen oder dem Agenten in Berlin zu präsentiren. Sollten selbige jedoch bis zum 4ten Zinszahlungstermine, Johannis 1825, nicht zum Vorschein kommen, so werden nach der Verordnung vom 16ten Januar 1810 dieselben von selbst für erloschen geachtet und nicht nur der Betrag der Zinsen den sich meldenden Eigenthümern aus der Kasse verabfolgt, sondern auch neue Coupons, sobald der Zahlungstermin des betreffenden Coupons eingetreten seyn wird, ausgefertigt und extrahirt werden.

Marienwerder den 30. November 1824.

Königl. Westpr. General-Landschafts-Direktion.

Bei meiner bevorstehenden Abreise nach dem Bade, fordere ich alle diejenigen, welche in irgend einer Art an mich Forderungen zu haben glauben hiernit auf, sich spätestens binnen 4 Wochen in meiner Wohnung in der Hof-Apotheke des Herrn Dähne zu melden. Spätere Anforderungen bleiben unberücksichtigt.

Posen den 11. Mai 1825.

Der pensionirte Inspektor Wetterling.  
Wohnung zu vermietthen.

In dem Aschenbornschen Hause, Neustadt Nro. 333, ist die eine, aus fünf Stuben und einer Küche bestehende Hälfte der bell. Etage, nebst dazu gehörigem Keller und Holzstall, desgleichen einem besondern Boden und Kammer, vom 1. Juli d. J. ab, zu vermietthen.

Das Nähere zu erfragen bei dem Administator dieses Hauses, Regierungs-Kalkulator Schönbeck, auf der Büttelstraße in dem Goldensteinschen Hause wohnhaft.

Es wird eine frischmelkende Eselin nebst Füllen gesucht. Wer diese besitzt und geneigt ist, sie auf eine bestimmte Zeit zu vermietthen oder auch zu verkaufen, ertheile davon dem Kaufmann Herrn Baumann am Ringe gefällige Nachricht.  
Posen am 10. Mai 1825.

Mit einer vorzüglichem und geschmackvollen Auswahl Pariser Damen-Putz jeder Art, Schweizer Strohhüte und neuester Schmittwaaren zu möglichst billigen Preisen empfiehlt sich

C. F. Baumann,  
am Markt No. 94.

Mit dem geschmackvollsten Assortiment neuester Hüte für Damen, Hauben, Blumen und andern Mode-Artikeln zu sehr billigen Preisen, empfiehlt sich

A. T y c,  
Breslauer Straße Nro. 231.